

2.3.3 Nachtragskredit

2.3.3.1 Kurzbeschrieb

Der Nachtragskredit ist die Erhöhung eines nicht ausreichenden Budgetkredits durch die Stimmberechtigten bzw. das Parlament.

2.3.3.2 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 14 Nachtragskredit

¹ Enthält das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmöglich ist oder unverhältnismässig wäre.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 9 Nachtragskredit

¹ Der Nachtragskredit erhöht den Budgetkredit.

² Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonder- oder Zusatzkredit notwendig, wird dieser den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt.

³ Über Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, beschliesst dieser spätestens im Zeitpunkt des Nachtragskreditantrags.

Gemeindegesezt

§ 10 Wahlen und Sachgeschäfte

(Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden ohne Gemeindeparlament)

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

c. Finanzgeschäfte:

1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite

2.3.3.3 Inhalt und Zuständigkeiten

Reichen die für ein Vorhaben geplanten Mittel nicht aus oder wurden sie im Budget noch gar nicht eingerechnet, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament ein Nachtragskredit einzuholen. Der Nachtragskredit erhöht den jeweiligen Budgetkredit.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage (Zweck, Legitimation), einen Budgetkredit (Finanzierung) und eine Ausgabenbewilligung (Kompetenzordnung) voraus. Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor eine Ausgabe getätigt werden darf. Dies bedeutet, dass sich im Rechnungsjahr abzeichnende Kostenüberschreitungen von den Budgetverantwortlichen rechtzeitig bemerkt werden müssen, sodass vor der Tätigung zusätzlicher Ausgaben aus dem entsprechenden Globalbudget ein Nachtragskredit rechtzei-

tig beantragt werden kann. Nachtragskredite sind in jedem Fall vor dem Tätigen der Ausgabe und spätestens bis Ende Rechnungsjahr zu beantragen, ansonsten ist die Ausgabe in das nächste Budget einzustellen. Die nachträgliche Unterbreitung von Nachtragskrediten im Zeitpunkt der Rechnungsablage ist nicht rechtskonform. Die Nachtragskredite dienen nicht dazu, die Budgetkredite nachträglich dem Rechnungsergebnis anzupassen. Vielmehr sollen die Stimmberechtigten mit der Erteilung eines Nachtragskredits darüber entscheiden können, ob sie zusätzliche Finanzmittel bewilligen wollen für (nicht zwingend notwendige) Zusatzkosten bei einem Vorhaben oder für ein im Rechnungsjahr bisher nicht vorgesehenes Vorhaben. Nachtragskredite sind wie die Budgetkredite Teil der finanziellen Steuerung durch die Stimmberechtigten bzw. das Gemeindeparlament. Liegen zwingend zu tätige (Mehr-) Ausgaben vor, für die ein Budgetkredit fehlt, oder ist die zeitgerechte Einholung eines Nachtragskredits bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament aufgrund besonderer Umstände unmöglich, so ist - wie bisher - kein Nachtragskredit einzuholen. In diesen Fällen liegt eine gerechtfertigte Überschreitung von Budgetkrediten vor, wobei der Gemeinderat diese im konkreten Fall als "bewilligte Kreditüberschreitungen" zu bewilligen hat (vgl. § 15 FHGG, weitere Ausführungen bei Kap. 2.3.4 "Bewilligte Kreditüberschreitung"). Auch in diesen Fällen ist die entsprechende Bewilligung vor der Tätigkeit einer Ausgabe einzuholen. Auch für die zusätzlichen Ausgaben, welche mit einem Nachtragskredit finanziert werden, ist jeweils eine Ausgabenbewilligung durch das zuständige Organ notwendig. Da ein Nachtragskredit immer mit einem konkreten Vorhaben verbunden ist, ist die Ausgabebewilligung spätestens mit dem Antrag eines Nachtragskredits zu beantragen oder sogar zu beschliessen. Nachtragskredite können daher nicht "auf Vorrat" für allfällige Mehrausgaben bei den Stimmberechtigten oder beim Parlament beantragt werden. Liegt die Ausgabenbewilligung für solche Ausgaben ebenfalls in der Kompetenz der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments - Sonderkredit oder Zusatzkredit -, so ist dieser spätestens mit dem Nachtragskredit zu beantragen (§ 9 Abs. 2 FHGV). In den meisten Fällen wird es dabei aus praktischen Überlegungen Sinn machen, den Sonder- oder Zusatzkredit gleichzeitig mit dem Nachtragskredit in der gleichen Vorlage zu beantragen. Liegt die Ausgabenbewilligung in der Kompetenz des Gemeinderates bzw. Stadtrates (oder bei der Verwaltung), so ist darüber spätestens im Zeitpunkt des Nachtragskreditantrags zu beschliessen (§ 9 Abs. 3 FHGV). Ein solcher Beschluss steht dann unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten bzw. das Gemeindeparlament den Nachtragskredit bewilligen, ansonsten nicht alle Voraussetzungen für eine Ausgabe erfüllt sind und diese nicht getätigt werden darf.

2.3.3.4 Kompensationspflicht

Mit dem Instrument des Globalbudgets sollen Mehrausgaben grundsätzlich in einem gewissen Masse kompensiert werden. Dies gilt auch beim Budgetkredit der Investitionsrechnung, der den Brutto-Aufwand eines Aufgabenbereichs umfasst. Das Gegenstück zur Flexibilität des Globalbudgets ist, dass kleine Mehrausgaben nicht zu einer Ausweitung des Budgets führen, sondern andernorts im Globalbudget eingespart werden sollen. Ein Nachtragskredit darf deshalb nur so weit eingeholt werden, als eine Kompensation nicht möglich ist oder unverhältnismässig wäre.

2.3.3.5 Verfahren

Im Zusammenhang mit einem möglichen Nachtragskredit sollten nachfolgend aufgeführte Punkte beachtet werden:

1. Der oder die Verantwortliche des Aufgabenbereichs muss alles unternehmen, damit das bewilligte Globalbudget eingehalten werden kann.
2. Zeichnen sich Mehrkosten ab, ist zuerst eine Kompensationsmöglichkeit innerhalb des Aufgabenbereichs zu prüfen. Kompensationen sind z.B. durch die Neupriorisierung von Vorhaben möglich.
3. Ist eine Kompensation nicht oder nur teilweise möglich, ist zu prüfen, ob die Mehrkosten auf einem Sachverhalt gründen, der gemäss § 15 FHGG eine bewilligte Kreditüberschreitung rechtfertigt. Weiteres dazu bei Kapitel 2.3.4 "Bewilligte Kreditüberschreitung".
4. Liegt kein Fall einer bewilligten Kreditüberschreitung vor, so ist den Stimmberechtigten oder dem Parlament ein Nachtragskredit zu beantragen.

Bei der Begründung der Vorlage sollten idealerweise zu folgenden Punkten Ausführungen gemacht werden:

- Höhe des zusätzlichen Kreditbedarfs,
 - Ursachen des erhöhten Kreditbedarfs,
 - die geprüften und vorgenommenen Kompensationen bzw. die Erklärung, warum keine Kompensation möglich ist,
 - Informationen über die Veränderung auf der Leistungsseite aufgrund der Teilkompensation.
5. Gleichzeitig mit der Vorbereitung des Nachtragskreditanspruchs ist zu prüfen, wer die Ausgabenbewilligung für die Mehrausgaben zu tätigen hat. Sind die Ausgaben durch den Gemeinderat oder die Verwaltung zu beschliessen, so ist sicherzustellen, dass diese Ausgabenbewilligung im Zeitpunkt der Vorlage des Nachtragskreditanspruchs vorliegt und unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Nachtragskredites steht.
 6. Ist für das Vorhaben, für welches der Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonderkredit oder ein Zusatzkredit nötig, so ist dieser in der gleichen Vorlage bei den Stimmberechtigten oder dem Parlament zu beantragen.
 7. Die Mehrausgaben dürfen erst getätigt werden, wenn Nachtragskredit und Ausgabenbewilligung vorliegen.

2.3.3.6 Unerwartete Mengenausweitung

Beispiel: Der Globalkredit reicht aufgrund einer Mengenausweitung nicht aus (z.B. mehr Sozialhilfefälle oder mehr Schülerinnen und Schüler als budgetiert). Muss in diesem Fall ein Nachtragskredit beantragt werden (§ 14 FHGG) oder liegt es in der Kompetenz der Exekutive in diesen Fällen eine Kreditüberschreitung (§ 15 FHGG) zu bewilligen?

§ 12 Abs. 1 FHGG besagt, dass Budgetkredite nicht überschritten werden dürfen. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen. Mengenabweichungen zwischen Budget und Rechnung liegen in der Natur der Sache; es handelt sich bei der Budgetierung immer um Planungsannahmen. Anfang Jahr weiss zum Beispiel noch niemand, wie viele Sozialhilfefälle es tatsächlich geben wird oder wie oft der Winterdienst aufzubieten sein wird. Zur Prüfung, ob ein Nachtragskredit einzuholen ist oder der Gemeinderat bzw. Stadtrat eine Kreditüberschreitung bewilligen kann, ist gleich vorzugehen wie vorstehend bei Kapitel 2.3.3.5 beschrieben: Ist keine Kompensation der Mehrkos-

ten aufgrund der Mengenausweitung möglich und liegt kein Sachverhalt vor, für den gemäss § 15 FHGG eine bewilligte Kreditüberschreitung möglich ist, so ist ein Nachtragskredit zu beantragen.

Im aufgeführten Beispiel liegt bei den Sozialhilfefällen ein Fall einer bewilligten Kreditüberschreitung vor, weil kantonale Gesetze die Ausgaben unmittelbar vorschreiben (§ 15 Abs. 1a FHGG). Bei einer Mengenausweitung bei den Schülerinnen und Schülern ist massgeblich, welche Mehrkosten deswegen anfallen. Sind zusätzliche Schulzimmer bereitzustellen, so liegt eher ein Fall eines Nachtragskredites vor. Handelt es sich um direkt mit der Schülerzahl verbundene Ausgaben, die ein kommunales Reglement oder ein kantonales Gesetz unmittelbar vorschreiben, so liegt ein Fall einer bewilligten Kreditüberschreitung vor.

2.3.3.7 Kein Nachtragskredit bei Ertragsausfall

Das Globalbudget (Nettobetrachtung) ist nicht nur ungenügend, wenn die Aufwände unerwartet steigen, sondern auch wenn die Erträge zurückgehen. Es stellt sich die Frage, ob bei einem Ertragsausfall ein Nachtragskredit erforderlich ist.

Budgetkredite beziehen sich immer auf den Aufwand, der entsteht, nicht auf den Ertrag. In der Investitionsrechnung, die keine Globalbudgets kennt, ist dies selbstverständlich. Auch in der Erfolgsrechnung braucht es aber weder einen Budget- noch einen Nachtragskredit für (ausbleibende) Erträge, auch wenn sich hier der Budgetkredit auf den Saldo von Aufwand und Ertrag (Globalbudget) bezieht. Wie vorstehend dargelegt (vgl. Kap. 2.3.3.3), ist ein Nachtragskredit zu beantragen, wenn *für ein Vorhaben* kein ausreichender Kredit vorhanden ist. Dabei sollen die Stimmberechtigten bzw. das Parlament eine echte Wahl haben, ob der Budgetkredit aufgestockt, die Ausgabe aufs nächste Jahr verschoben, oder andere Leistungen im gleichen Globalbudget gekürzt werden sollen. Es muss möglich sein, einen Nachtragskredit auch zu verweigern. Nachtragskreditbegehren dürfen somit nicht einfach der Information an die Stimmberechtigten dienen, damit die Plan-Ist-Abweichung Ende Jahr möglichst gering ausfällt. Bei einem Ertragsrückgang oder -ausfall kann der Nachtragskredit in diesem Sinn i.d.R. gar nicht "rechtzeitig" eingeholt werden und den Stimmberechtigten steht auch meist keine Entscheidungskompetenz hinsichtlich dieses Ertragsausfalls zu.

Aus diesen Gründen ist für einen Ertragsausfall kein Nachtragskredit zu beantragen. Selbstverständlich besteht aber auch bei einem sich abzeichnenden Ertragsausfall eine Kompensationspflicht (Verzichten/Verschieben). Gelingt eine Kompensation, ist die Plan-Ist-Abweichung in der Jahresrechnung kleiner als der Ertragsausfall. Ausserdem kann der Ertragsausfall als Begründung für einen Nachtragskredit im Ausgabenbereich des gleichen Globalbudgets dienen, denn eine Kompensation (auch kleineren Mehraufwands) ist schwieriger, wenn gleichzeitig die Erträge zurückgehen.

2.3.3.8 Beispiele

- Die Gemeinde hatte ein Bauvorhaben mit Kosten von CHF 450'000 beschlossen (Ausgabenbewilligung liegt vor). Die Ausführung erfolgt über 3 Jahre, dafür wurde pro Jahr CHF 150'000 im Investitionsbudget des entsprechenden Aufgabenbereichs eingeplant. Im 3. Jahr entstehen Mehrkosten von CHF 50'000, weil zusätzlich der Einbau eines Lifts erwünscht wird. Annahme: Eine Kompensation dieser zusätzlichen Kosten ist im entsprechenden Budget nicht möglich: In diesem Fall ist ein Nachtrags-

kredit in der Höhe der Mehrkosten einzuholen, bevor Mehrausgaben getätigt werden dürfen. Wird dieser nicht bewilligt, muss auf den Einbau des Lifts verzichtet werden. Gleichzeitig ist für die Mehrkosten ein Zusatzkredit einzuholen. Nachtrags- und Zusatzkredit (Finanzierung und Ausgabenbewilligung) können in der gleichen Vorlage den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

- Aufgrund einer günstigen Gelegenheit kann die Gemeinde kurzfristig die Liegenschaft kaufen, in welcher schon seit Jahren der Kindergarten eingemietet ist. Im massgeblichen Investitionsbudget ist dafür kein Geld eingestellt. Der Gemeinderat entscheidet sich, dafür ein geplantes, kleineres Bauprojekt zu verschieben, für welches Investitionskosten von ungefähr der Hälfte der notwendigen Investitionskosten für den Kauf der Kindergartenliegenschaften im entsprechenden Budget eingestellt sind. Zudem konnte ein anderes Bauvorhaben mit wesentlich geringeren Kosten durchgeführt werden. Damit bestehen genügend eingestellte Mittel im massgeblichen Investitionsbudget, um die Liegenschaft zu erwerben. Ein Nachtragskredit braucht nicht beantragt zu werden. Es muss aber eine entsprechende Ausgabenbewilligung eingeholt werden, je nach Kompetenzhöhe allenfalls bei den Stimmberechtigten durch Sonderkredit.